Amtsgericht Nordhausen

Nordhausen, 30.09.2024

Az.: 71 K 35/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|----------------------------------|---------|-------------------|--|
| Donnerstag, 21.11.2024 10:30 Uhr | | 222, Sitzungssaal | Amtsgericht Nordhausen, Rudolf- Breitscheid-Straße 6, 99734 Nordhausen |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

_

Eingetragen im Grundbuch von Ellrich

| lfd.N | Gemarkung | Flur, | Wirtschaftsart u. | Anschrift | m² | Blatt |
|-------|-----------|------------------|-------------------|--|-----|--------------|
| r. | | Flurstück | Lage | | | |
| 1 | | , | | Nordhäuser Straße 61, 99755 Ellrich | 599 | 1806 BV 1 |
| 2 | Ellrich | , | | Hospitalstraße, 99755 Ellrich | 448 | 1806 BV 2 |
| 3 | Ellrich | | | Hospitalstraße, 99755 Ellrich | 49 | 1806 BV 3 |

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. bebaut mit einem zweigeschossigen, teilweise unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus (BJ um 1900) mit ausgebautem DG sowie einen nicht unterkellerten zweigeschossigen Anbau sowie ein eingeschossiges Seitengebäude und eine Garage, Geschäftshaus wurde als fleischverarbeitender Betrieb und Einzelhandel genutzt, überalterter vernachlässigter Zustand - Bewertung nach äußerem Anschein -;

Verkehrswert: 1,00 €

Lfd. Nr. 2

<u>Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):</u> unbebautes Grundstück mit massiven Wildwuchs;

<u>Verkehrswert:</u> 2.900,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück mit massivem Wildwuchs:

Verkehrswert: 380,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 30.06.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.